

S A T Z U N G

des Fördervereins

Steinwaldkirche Wäldern e. V.

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- 1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Steinwaldkirche Wäldern e. V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz e. V.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wäldern bei Erbendorf.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck des Vereins)

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Steinwaldkirche in Wäldern.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht in Form der Mithilfe bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sanierung und zum Erhalt des Kirchengebäudes und der dazugehörenden Außenanlagen sowie der Kircheneinrichtung.
- 3) Für die Erfüllung dieses satzungsmäßigen Zweckes sollen geeignete Mittel durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und Abhalten von Veranstaltungen eingesetzt werden.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist dabei selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

(Mitgliedschaft)

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.
- 2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

- 5) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen binnen einen Monats, so dass die Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu beschließen hat.

§ 5

(Mitgliedsbeiträge)

- 1) Als Mitgliedsbeitrag wird ein jährlicher Geldbetrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist jeweils spätestens am 31. März eines jeden Kalenderjahres (für das laufende Wirtschaftsjahr) fällig.
- 2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag einen Monat nach deren Aufnahme, als voller Jahresbetrag fällig. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.

§ 6

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

(Vorstand und Vereinsausschuss)

- 1) Der Vorstand setzt sich intern zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) dem Kirchenverwaltungsvorstand der Pfarrei Mariä Himmelfahrt

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und leitet den Verein.

- 2) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und
- b) den sechs Beisitzern.

Der Vereinsausschuss ist zuständig dafür, dass die anfallenden Aufgaben innerhalb der Satzung zur zuständigen Erledigung zugeteilt werden, soweit diese Satzung noch keine Zuständigkeit festgelegt hat, gegebenenfalls eine Vereinsordnung aufzustellen, die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern zu treffen sowie die Geschäftsführung zu bestimmen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte.

- 3) Der Kirchenverwaltungsvorstand kann sich durch einen von ihm bestimmten Vertreter im Vorstand vertreten lassen.
- 4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB der verantwortliche Vorstand. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich und sind jeder für sich einzelvertretungsberechtigt. Im internen Verhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein vertritt bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 5) Mehrheitsbeschluss im Vereinsausschuss ist erforderlich bei Grundstücksgeschäften, Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschaften und für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 Euro überschreiten.
- 6) Die Ausschussmitglieder einschließlich Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; der Kirchenverwaltungsvorstand ist kraft seines Amtes geborenes Mitglied. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Jedes Vereinsausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Zum Vereinsausschuss können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vereinsausschussmitgliedes. Scheidet

- ein Mitglied des Vereinsausschuss während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird vom Vereinsausschuss, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, ein Nachfolger gewählt.
- 7) Der Vereinsausschuss ist per Handzeichen zu wählen, wenn dem Wahlausschuss nicht mehr als ein Vorschlag vorliegt. Liegen mehrere Kandidaten vor, ist in geheimer Wahl abzustimmen; dies gilt auch, wenn ein Mitglied sich für eine geheime Wahl entscheidet.
 - 8) Das Amt eines Vereinsausschussmitgliedes endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Amtsniederlegung oder Amtsenthebung. Die Vereinsausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
 - 9) Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8

(Mitgliederversammlung)

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes sie für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, oder durch Bekanntmachung in der Zeitung „Der Neue Tag“, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Es ist zulässig, dass Gegenstände zur Beschlussfassung auch noch in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9

(Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- 2) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 3) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- 4) Entlastung des Vorstandes,
- 5) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- 7) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 8) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vereinsausschuss
- 9) Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 10

(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 2) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für vier Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen(= eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen). Stimmenthaltungen und unwirksame Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn sich ein Mitglied hierfür entscheidet.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11

(Kassenführung)

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 2) Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsverordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

(Mitteilung an zustimmungspflichtige Stellen)

- 1) Beschlüsse über die Änderung der Vorstandsmitglieder und die Änderung oder Neufassung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren, sind dem zuständigen Amtsgericht-Registergericht und dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Satzungsänderungen, welche die in § 2 und § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 13

(Auflösung des Vereins)

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke, mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.
- 2) In der gleichen Versammlung werden die sich im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu Liquidatoren bestellt, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
- 3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung vorhandene Vermögen des Vereins fällt, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Kirchenstiftung der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Erbdorf mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Steinwaldkirche Wäldern zu verwenden.